SONDER BEILAGE

Landwirtschaftliche MITTEILUNGEN

FORST FÖRDERUNG

Beilage zu den Landwirtschaftlichen Mitteilungen 1. Juli 2009

INHALT

Wald ist grünes Kapital

Reiches Erbe
Mehr als eine Million Hektar Wald gibt es in der Steiermark: EU, Bund und Land fördern den Einsatz für das grüne Kapital
Seiten 2/3

Rat und Tat
Land Steiermark und die Landwirtschaftskammer helfen Förderungswerbern bei der raschen Abwicklung ihrer Anträge
Seiten 4/5

Förderkatalog
Alle Fördermaßnahmen und ihre Bestimmungen im großen Überblick auf mehr als zehn Seiten
Seiten 6-17

Adressen
Regionale Experten des Landes und der Kammer beraten rasch und kompetent
Seiten 18/19

Überblick
Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema, kompakt zusammengefasst **Seite 20**

Forstliche Förderung Ländliche Entwicklung 07-13

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Das Land Steiermark

lebensministerium.at

EDITORIAL

Hans Seitinger
Landesrat
Steiermark

Keine zweite Landschaftsform prägt das Bild der Steiermark so sehr wie der Wald, und die Landesfarben weiß-grün werden wohl am besten mit dem steirischen Wasser- und Waldreichtum gedeutet.
Als Lebenslandesrat trage ich die politische Verantwortung für diese beiden wichtigen Ressourcen, die Ziele der Forstförderung haben wir in einer Sonderrichtlinie „Wald & Wasser" festgelegt. Auf das Einfachste heruntergebrochen lässt sich diese im Satz „Wir lassen den Wald nicht einfach nur wachsen"

Wohlstand

zusammenfassen. Das Land Steiermark bekennt sich zur nachhaltigen Bewirtschaftung seiner Wälder als integraler Bestandteil der ländlichen Entwicklung.
Der Wald ist ein multifunktionaler Natur-, Wirtschafts-, Schutz- und Erholungsraum. Gerade die globalen Entwicklungen – Stichwörter: Klimawandel und Peak Oil – haben uns gelehrt, den Wald als energetische Rohstoffquelle ebenso wieder neu zu entdecken wie auch Holz als umweltfreundliches Ausgangsprodukt für das Baugewerbe und die unterschiedlichsten Produkte des täglichen Lebens.
Wärme, Wohnen und Wissen aus dem Wald schaffen Wohlstand. Doch Wald und Wohlstand werden nur dann nachhaltig sein, wenn wir mit und nicht gegen die sensiblen ökologischen Regelkreisläufe wirtschaften.
Daher legen wir auch auf die Förderung der Biodiversität sowie die Erhaltung der Boden- und Wasserqualität größten Wert.

Unser Wald liegt

Seit Generationen wird der steirische Wald naturnah und nachhaltig bewirtschaftet.

Als waldreichstes Bundesland Österreichs sind die vielen Ansprüche an die rund eine Million Hektar steirischen Waldes für Umwelt, Lebensqualität, heimische Wirtschaft und nicht zuletzt für den Schutz vor Naturgefahren von zentraler Bedeutung. In Zeiten weltweit knapper werdender Ressourcen und drohender Gefahren durch den Klimawandel kommt dem nachwachsenden, heimischen Rohstoff eine wichtige Rolle zu. Nicht zuletzt schafft und erhält der Wald Arbeitsplätze und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung von Betrieben und zur Wertschöpfung im ländlichen Raum.

Mittel von EU, Bund, Land

Für die Erhaltung eines gesunden und stabilen Waldbestandes werden im Rahmen des EU-Programms Ländliche Entwicklung 2007-2013 forstliche Fördermittel von EU, Bund und Land Steiermark bereitgestellt.
Diese Förderungen dienen der Stärkung einer lebensfähigen Forstwirtschaft, der Verbesserung der Betriebsstrukturen sowie der Unterstützung der Waldpflege und der ökologischen Waldbewirtschaftung. Die Schwerpunkte der Forstförderung sind:

Holzbereitstellung

Nur rund zwei Drittel des steirischen Holzzuwachses wird genutzt. Schwerpunkt in der forstlichen Förderung ist die Bereitstellung von bisher ungenutzten Holzreserven. Durch die Förderungen für Erstdurchforstungen und Seilnutzungen, für Kooperation bei der Holzvermarktung sowie für den Forststraßenbau wird dies in besonderer Weise unterstützt.

Weiterbildung

Wissen über die Waldbewirtschaftung ist ein Schlüsselfaktor zur Verbesserung der nachhaltigen Bewirtschaftung und Multifunktionalität der Wälder. Daher wird großen Wert auf die Förderung von Weiterbildung gelegt.

Bessere Infrastruktur

Die Steiermark verfügt in weiten Teilen bereits über ein günstiges Erschließungsnetz mit nur mehr lokalen Lücken insbesondere im Schutzwald. So liegt die Steiermark mit einer durchschnittlichen Erschließungsdichte von rund 7 lfm/ha im Schutzwald in Ertrag deutlich unter den für eine schutzwaldgerechte Bewirtschaftung erforderlichen Erschließungsverhältnissen. Neben der Errichtung von Forststraßen stellt auch die wesentliche Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Bringungsanlagen einen Schwerpunkt in der forstlichen Förderung dar, um für Belastungen insbesondere nach diversen Katastrophen gewappnet zu sein.

Waldumweltmaßnahmen

Als wichtiger Beitrag zur Biodiversität werden in der Steiermark sowohl auf Flächen des Natura 2000-Netzwerkes als auch auf anderen ökologisch wertvollen Waldflächen Waldumweltmaßnahmen gesetzt, um den ökologischen Wert nachhaltig zu erhalten und zu verbessern. Gefördert werden: naturnahe Pflegemaßnahmen zur Erhaltung wertvoller Wälder mit einer an der natürlichen Waldgesellschaft orientierten Baumartenwahl und -mischung, Außernutzungsstellungen, um besonders naturnahe Waldlebensräume und dynamische Prozesse zu erhalten und zu entwickeln. Erhaltung von Bruthöhlen und Horstbäumen für Vögeln und Höhlenbewohnern, Förderung seltener Baumarten und besonderer Wuchsformen zur Erhaltung der genetischen Ressourcenvielfalt und Erhaltung von stehendem Totholz als wichtiges Strukturelement und Lebensraum. Weiters: Waldflächen, deren Baumartenzusammensetzung und Struktur durch Jahrhunderte der Nut-

in guten Händen

NEUE FÖRDERMASSNAHMEN

- Bereich Waldbau: Erstdurchforstung, Einsatz eines Seilkrans im Wirtschaftswald, betriebliche Pläne, Einbringung von Mischbaumarten
- Bereich Biomasse: Investitionen für die Bereitstellung, Transport, Lagerung und Trocknung von Biomasse; Bau und Ausstattung Biomassehöfe
- Bereich Forststrassenumbau: Entwässerung mit Verbreiterung, Kehrenausbau, Änderung der Trassenführung, wesentliche Tragfähigkeitserhöhung
- Bereich Waldumweltmaßnahmen: Waldrandgestaltung, Bestandeszellen-Totholz, Biotopholz, Horst- und Bruthöhlenbäume
- Schwerpunkte der steirischen Forstförderung betreffen die Steigerung des Holzaufkommens, den Auf- und Ausbau gemeinsamer Strukturen (forstlich und mit der Holzwirtschaft), Weiterbildung, Verbesserung der Infrastruktur, Waldumweltmaßnahmen, der Vorbeugung und Forstschutz und den Schutz vor Naturgefahren.

zung verändert wurden, werden durch waldbauliche Maßnahmen wie Bestandesumwandlungen bzw. diverse waldbauliche Pflege- und Strukturmaßnahmen zu naturnahen Waldflächen übergeführt mit besonderen Augenmerk auch auf die Übergangsbereiche zwischen Wald- und Nichtwaldflächen.

Klimaschutzmaßnahmen

Mit der Förderung von laubholzreichen Kulturen wird die Basis für stabile Mischwälder geschaffen, die auch mit der Klimaänderung besser zurechtkommen.

Schutz vor Naturgefahren

Im Gebirgsland besitzt der Wald eine hohe Schutzfunktion für die Sicherung der Lebens- und Wirtschaftsräume. Wald schützt vor Erosion und Verkarstung, vermindert den Oberflächenabfluss und dadurch die Auswirkungen von Hochwasserereignissen und Vermurungen. In den dicht besiedelten Alpentälern übt der Wald eine direkte Schutzwirkung für den Dauersiedlungsraum und für Verkehrsstrecken aus. Er schützt vor Steinschlag und vermindert die Lawinengefahr. Wegen des steigenden Schutzbedarfs durch Raum- und Landschaftsentwicklung kommt dem Schutzwald immense Bedeutung zu. Durch den schlechten Zustand ist diese Schutzfunktion nur mehr mangelhaft. Deshalb wurden vom Landesforstdienst Steiermark flächendeckend objektschutzwirksame Wälder erhoben, die Menschen, Objekte, Siedlungs- und Verkehrsräume vor Wildbächen, Lawinen, Rutschungen oder Erosionen schützen. Dort sind Pflege- und Verjüngungsmaßnahmen notwendig. Besondere Bedeutung kommt dabei der Entflechtung von Wald und Weide sowie eine sehr sorgfältige Schalenwildbewirtschaftung im Schutzwaldbereich zu.

Forstschutz

Förderziel ist die Vorbeugung gegen Waldschädigungen. Seit 1992 befindet sich der Borkenkäferschadholzanfall auf hohem Niveau. Als Gründe werden die künstliche Verbreitung der Fichte, mangelhafte Waldhygiene, größere Häufigkeit von abiotischen Schadereignissen (z. B. Windwurf, Schneebruch) und die Änderung der klimatischen Rahmenbedingungen angesehen. Gefördert werden Maßnahmen zur Vorbeugung bzw. Bekämpfung wie Aufräumarbeiten nach Schadereignissen, Hacken von Wipfel- und Astmaterial, Entrindung, Fangbaumaktionen, Fangholzhaufen, verstärkte Aufklärungs und Überwachung bis zum Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Beim biologischen Forstschutz wird versucht, das natürliche Gleichgewicht zu erhalten und die Populationsdichte der natürlichen Feinde dieser schädigenden Insekten anzuheben.

Der steirische Wald erfüllt eine Reihe wichtiger Aufgaben. Seinem Schutz dient eine breite Palette an Fördermaßnahmen von Land, Bund und EU

KK

KOMMENTAR

Hans Resch
Vizepräsident
Landeskammer

Rohstoff Holz

Es freut mich sehr, dass die Bedeutung der Forst- und Holzwirtschaft in der Steiermark in den letzten Jahren einen starken Aufwärtstrend erlebt. Das hängt nicht nur mit der hohen Waldausstattung in unserem Bundesland zusammen. Vielmehr liegt das vor allem an den sehr intensiven Bemühungen, Waldbesitzer, Politik und breite Öffentlichkeit für dieses Thema nachhaltig zu sensibilisieren. Parallel dazu wird der Rohstoff Holz nachgefragt wie nie zuvor. Mit der Möglichkeit der Forstförderung innerhalb des Programms der ländlichen Entwicklung haben wir ein wichtiges, unverzichtbares Instrument, Waldbesitzern für umfangreiche Arbeitsschwerpunkte, rund um den Wald und den Rohstoff Holz eine finanzielle Unterstützung zu leisten. Im Sinne einer notwendigen Weiterentwicklung des Forstsektors gelingt es, wichtige Prozesse und Projekte zu initiieren, die für die gesamte Branche von Bedeutung sind. Nutznießer dieser Entwicklung sind neben den Förderempfängern die gesamte Öffentlichkeit und der Europäische Raum.

Insgesamt steht für den Steirischen Forstbereich ein Förderbetrag von rund 50 Mio. Euro innerhalb der Förderperiode 2006 bis 20013 zur Verfügung. Der verantwortungsvolle Einsatz dieser Mittel hilft mit, unsere innovative, nachhaltige und ökologische ausgerichtete Waldbewirtschaftung aufrecht zu erhalten und die wichtigen Funktionen des Waldes sicher zu stellen.

KOMMENTAR

Josef Kalhs
Regierungsforst-direktor
Land Steiermark

In der Steiermark (1 Mill. Hektar Wald, 61 % der Landesfläche) ist es den Bewohnern ein Anliegen, den Wald in seiner Vielfalt zu bewahren. Vordringlich sind die Erhaltung der Qualität des Waldes auf hohem Niveau bzw. Verbesserungsmaßnahmen, wo Mängel vorliegen (Schäden, Baumartenmischung u.a.), damit die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen nachhaltig bestmöglich zur Geltung kommen.
Waldbesitzer sind fachlich zu beraten und waldverbessernde Maßnahmen finanziell zu fördern. Die Vielfalt der Fördermöglichkeiten wird in dieser Broschüre aufgezählt,

Nachhaltigkeit

wobei für unseren Bereich besonders die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die multifunktionale Rolle als integraler Bestandteil der Ländlichen Entwicklung Ziel ist. Weitere Schwerpunkte sind Maßnahmen:

- *zum Schutz vor Naturgefahren (Schutzwaldverbesserungen, Klimaschutz),*
- *zur Erhöhung der Biodiversität (Wald-Umweltmaßnahmen),*
- *zur Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Elementarschäden,*
- *zur Verbesserung der Infrastruktur u.a.*

Ich wünsche uns, dass alle Waldbesitzer gerne ihre Wälder bewirtschaften, von den Förderungsmaßnahmen vielfach Gebrauch machen und auch die Öffentlichkeit die Wirkungen des Waldes bewusst erlebt und zu schätzen weiß.
WALD –
Wir Alle Leben Davon.

Der Weg zu Ihrer

Landeskammer und Land Steiermark helfen, um den formalen Aufwand einfach abzuwickeln.

Vor Inanspruchnahme einer Förderung wird eine Beratung durch einen Forstberater der Bezirksforstinspektion oder Bezirkskammer empfohlen. Die Ansprechdaten der zuständigen Stellen finden Sie auf den Seiten 18 und 19 nach Bezirken und Institutionen geordnet. In den meisten Fällen sind dies auch die Einreichstellen für den Förderantrag. Dort liegen auch die Antragsformulare auf.

GRUNDSÄTZLICHES

- Förderwerber können sein: Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Waldbesitzervereinigungen, (Gemeinden). Der Rechtsanspruch auf Förderungen entsteht ab Bewilligungsdatum.
- Kosten können ab dem Datum der Bewilligungen anerkannt werden. Gefördert werden Investitionen, Personalkosten, Sachkosten und Eigenleistung.
- Der Projekterfolg darf nicht durch waldgefährdende Wildschäden verhindert werden.

Vor Beginn Antrag stellen

Förderbar sind alle privaten Waldbesitzer, unabhängig von deren Waldflächenausmaß, Waldbesitzervereinigungen und bei gewissen Fördersparten auch die Gemeinden. Vor Durchführung einer Maßnahme ist die Förderung zu beantragen, jedoch ist vor Beginn der Umsetzung die Bewilligung abzuwarten. Entscheidend für die Kostenanerkennbarkeit ist das Datum der Bewilligung des Vorhabens. Erst mit Erhalt des Bewilligungsschreibens besteht ein Rechtsanspruch auf die bewilligte Fördersumme.
Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Weiters darf der Projektserfolg nicht durch waldgefährdende Wildschäden in Frage gestellt sein. Erforderlichenfalls sind geeignete Schutzmaßnahmen zu setzen.
Einige Fördermaßnahmen werden als De-minimis-Beihilfe gewährt, d. h. in drei aufeinander folgenden Steuerjahren sind maximal 200.000 Euro Förderung möglich. Sowohl buchführungspflichtige, als auch teilpauschalierte und pauschalierte Land- und Forstwirte gelten nach den Förderbestimmungen als vorsteuerabzugsberechtigt.
Die in der Übersichtstabelle auf Seite 6 angegebenen Förderungsbeträge sind Höchstsätze, die nach dem Vorhandensein der verfügbaren Mittel ausbezahlt wer-

Forstförderung

den.
Während der Förderungsperiode sind auch Änderungen in Art und Umfang der Förderung möglich. Für jede Maßnahme sind die Förderuntergrenzen und Obergrenzen zu beachten.

Eigenleistung förderbar

Bei Förderungsmaßnahmen, die nicht nach Bauschsätzen gefördert werden, wird die Förderung nach den Nettokosten berechnet; zusätzliche Eigenleistungen sind in gewissen Rahmen förderbar. Die Förderhöhe darf allerdings jenen Betrag nicht übersteigen, der nach Abzug der Eigenleistungen vom Gesamtbetrag übrig bleibt.
Als Zahlungs- und Kostennachweis sind bei der Abrechnung der Förderung Rechnungen, Einzahlungsbelege und Stundenaufzeichnungen der Förderstelle im Original vorzulegen.

Antragsformulare

Das Antragsformular für die beschriebenen Fördermaßnahmen besteht aus dem „Antrag auf Fördermittel“ im Umfang von zwei Seiten und der Verpflichtungserklärung. Bei flächenbezogenen Projekten sind zusätzlich Dokumente, bestehend aus dem Ergänzungsblatt F1 und einer Kopie des Katasterplanes mit Eingrenzung der betroffenen Fläche(n), notwendig. Bei einzelnen Maßnahmen sind zusätzliche Formulare notwendig.

Zahlungsformulare

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach dem Stellen des Zahlungsantrages in der Einreichstelle. Das Antragsformular für die Zahlung besteht aus dem „Antrag auf Zahlung“ (eine Seite), der Belegaufstellung, der Eigenleistungsaufstellung und den einzelnen Kosten- und Zahlungsnachweisen. Bei Förderung auf Basis von Rechnungen ist die Vorlage von Originalrechnungen samt den dazugehörigen Original-Zahlungsbestätigungen zwingend erforderlich. Kopien, Zweitschriften oder Faxe können nicht anerkannt werden.

INFOSTELLEN

▶ Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft: Dipl. Ing. Dr. Gerhard Pelzmann; Telefon: 0316/8050-1271, gerhard.pelzmann@lk-stmk.at, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz

▶ Land Steiermark, die Fachabteilung 10 C für das Forstwesen: Dipl.Ing. Micheal Luidold, Telefon: 0316/877-4531, michael.luidold@stmk.gv.at, Brückenkopfgasse 6, 8020 Graz.

▶ Weitere Ansprechadressen in Ihrem Bezirk finden Sie in dieser Beilage auf den Seiten 18/19

KOMMENTAR

Stefan Zwettler
Forstdirektor der Landeskammer

Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer sieht sich als wichtiger Ansprechpartner und Dienstleister für alle steirischen Waldbesitzer. Als Förderdienstelle sind wir vor allem für jene Maßnahmen zuständig, die dazu beitragen die Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft zu stärken. Gefördert werden von uns waldbauliche Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Funktionen des Waldes beitragen. So wird dieses Ziel zum Beispiel durch die Förderung von Erstdurchforstungen und Nutzungsmaßnahmen in schwierigem Gelände und des Forstwegebaues in besonderer Weise erreicht. Die Steigerung des Holzaufkommens, sowohl für die stoffliche als auch für die energetische Weiterverarbeitung, ist für uns ein wichtiger zentraler Auftrag. Erreicht wird das unter anderem durch die Umsetzung intelligenter Vermarktungskooperationen.

LK-Dienstleister

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des ländlichen Raumes erhält durch die Förderung von Waldwirtschaftsgemeinschaften und Erschließungsmaßnahmen entscheidende positive Impulse. Holzprodukte können rationeller hergestellt und verbessert abgesetzt werden. Von größter Bedeutung sind für die steirische Forstwirtschaft die Förderung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen. Sie tragen dazu bei, erlerntes Fachwissen, wissenschaftliche Erkenntnisse und innovative Verfahren in der Praxis um zu setzen.

Einzelmaßnahmen	Wirtschaftswald	Einreich-stelle	Schutzwald	Einreich-stelle
Waldbaumaßnahmen				
Naturverjüngungsvorbereitung	max. 50% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI/ BK	max. 90% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI
Aufforstungen / Einbringung Mischbaumarten	max. 50% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI / BK	max. 90% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI
Kulturpflege / Formschnitt	max. 50% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI / BK	max. 90% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI
Wertastung	max. 50% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI / BK	max. 90% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI
Dickungspflege / Stammzahlreduktion	max. 50% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI / BK	max. 90% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI
Erstdurchforstung	max. 50% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI / BK	max. 90% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI
Kalkung	max. 50% der Kosten bzw. Bauschsätze	BK	max. 50% der Kosten bzw. Bauschsätze	BK
Samengewinnung	max. 50% der Kosten bzw. Bauschsätze	BK	max. 50% der Kosten bzw. Bauschsätze	BK
Seilung	max. 50% der Kosten bzw. Bauschsätze	BK	max. 50% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI
Hubschrauberbringung			max. 90% der Kosten	BFI
begleitende technische Maßnahmen			max. 90% der Kosten	BFI
Demoflächen allgemein	max. 50% der Kosten	BFI / BK	max. 90% der Kosten	BFI
Wald- Umweltmaßnahmen				
stehendes Totholz	50 €/Baum	BFI	50 €/Baum	BFI
Bruthöhlen- und Horstbäume	100 €/Baum	BFI	100 €/Baum	BFI
Biotopbäume	70 €/Baum	BFI	70 €/Baum	BFI
Bestandeszellen	700 €/Zelle	BFI	700 €/Zelle	BFI
Waldrandschaffung/-pflege	2 €/lfm Waldrand	BFI	2 €/lfm Waldrand	BFI
Forstschutz				
Borkenkäferbekämpfung	max. 60% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI	max. 90% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI
Rüsselkäferbekämpfung	max. 60% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI	max. 90% der Kosten bzw. Bauschsätze	BFI
Biologischer Forstschutz	Bauschsätze	BFI	Bauschsätze	BFI
Kontrollzäune	Bauschsätze	BFI	Bauschsätze	BFI
Demoflächen	max. 50% der Kosten	BFI	max. 90% der Kosten	BFI
Forststrassenbau				
Forststrassen-Neubau	max. 50% der Kosten	BFI	max. 70% der Kosten	BFI
Forststrassen-Umbau	max. 50% der Kosten	BFI	max. 50% der Kosten	BFI
Forsteinrichtung				
Betriebliche Pläne	max. 50% der Kosten	BK	max. 50% der Kosten	BK

Übersicht der Maßnahmen

EU, Bund und Land Steiermark unterstützen und fördern die Erhaltung, Pflege und nachhaltige Entwicklung des steirischen Waldes.

Die Tabellen auf dieser Seite geben einen Überblick über Kosten und zuständige Einreichstellen. Details zu den einzelnen Maßnahmen sind auf den nachfolgenden Seiten unter der Bezeichnung der Einzelmaßnahme zu finden.

Einzelmaßnahmen	Förderung	Einreichstelle
Gemeinschaftliche Aktivitäten		
Waldbesitzervereinigungen	max. 80% der Kosten	BK
Vermarktung	max. 50% der Kosten	BK
Erhöhung der Wertschöpfung	max. 40% der Kosten	BK
Bereitstellung Biomasse		
Bauliche Maßn. / Maschinen	max. 50% der Kosten	BK
Waldpädagogik		
Führungen	Bauschsätze (160 €/Ausg.)	Drehscheibe
sonst. Aktivitäten	max. 66% der Kosten	BK
Weiterbildung		
Teilnehmerförderung	max. 66% der Kosten	BK
Erholungswaldeinrichtungen / Waldlehrpfade		
Baulichkeiten, Lehrpfade etc.	max. 40% der Kosten	BFI
Informationsmaßnahmen	max. 80% der Kosten	BFI
Öffentlichkeitsarbeit		
Aufklärungs-/Öffentlichkeitsarbeit	max. 80% der Kosten	BFI/BK
Innovationen / Pilotprojekte / Regionalstudien		
Innovationen/Pilotprojekte	max. 80% der Kosten	BK
Regionalstudien	max. 40% der Kosten	BFI
Nass- oder Folienlager		
Errichtung von Nass- oder Folienlager	max. 40% der Kosten bzw. max. 100.000,-/Lager	BFI

BFI: Bezirksforstinspektion, BK: Bezirkskammer

FA10C Forstwesen (Forstdirektion)

landwirtschaftskammer steiermark

Waldbaumaßnahmen

Naturverjüngung, Aufforstungen, Pflege, Seilung, technische Begleitmaßnahmen

Naturverjüngungsvorbereitung bzw. Förderung vorhandener Naturverjüngung		
Beschreibung	verjüngungsschonende Vorlichtungen bzw. verjüngungsschonende Abdeckungen.	
Voraussetzungen	• Verjüngungsansätze müssen bereits vorhanden sein • Mindestentnahme des Altholzschirms von mind. 100 fm/ha • Baumarten in der Verjüngung müssen sich an die Baumarten der Potentiellen Natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) anlehnen	
Förderung	**Wirtschaftswald** bis 50 % der Kosten bzw. bis zu 350,- €/ha	**Schutzwald** bis 90 % der Kosten bzw. bis zu 520,- €/ha

Aufforstungen		
Beschreibung	Aufforstungen nach Katastrophennutzungen (Windwurf, Schneedruck, etc.) bzw nach einer Bestandesumwandlung	
Voraussetzungen	bei der Wahl der Baumarten ist die Anlehnung an die potentielle natürliche Waldgesellschaft (PNWG) des jeweiligen Standorts erforderlich; die Aufforstung ist in der beantragten Baumartenmischung zur Sicherung zu bringen; erforderlichenfalls sind Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden zu treffen	
Förderung	**Wirtschaftswald** bis 50 % der Kosten bzw. • Mischwald A (max.70%Fi; min.30%MBA)–Vollbepflanzung 1.900 €/ha • Mischwald A (max.70%Fi; min.30%MBA) – Teilbepflanzung 1.500 €/ha • Mischwald B (max.30%NH; min.70%LH) – Vollbepflanzung 2.900 €/ha • Mischwald B (max.30%NH; min.70%LH) – Teilbepflanzung 2.300 €/ha • Laubwald (100 %LH) – Vollbepflanzung 3.700 €/ha • Laubwald (100%LH) – Heisterbepflanzung (>120 cm) 3.700 €/ha • Laubwald (100%LH) – Zellenaufforstung 2.900 € /ha • Eichenvollsaat – Flächenräumung, Anlagen von Saatrillen, Sammeln von Eicheln, Handsaat 2.900 €/ha	**Schutzwald** bis 90 % der Kosten bzw. • Mischwald A (max.70%Fi; min.30%MBA)–Vollbepflanzung 2.850 €/ha • Mischwald A (max.70%Fi; min.30%MBA) – Teilbepflanzung 2.250 €/ha • Mischwald B (max.30%NH; min.70%LH) – Vollbepflanzung 4.350 €/ha • Mischwald B (max.30%NH; min.70%LH) – Teilbepflanzung 3.450 €/ha • Laubwald (100 %LH) – Vollbepflanzung 5.550 €/ha • Laubwald (100%LH) – Heisterbepflanzung (>120 cm) 5.550 €/ha • Laubwald (100%LH) – Zellenaufforstung 4.350 € /ha

Einbringung von Mischbaumarten sowie Ergänzung bestehender Naturverjüngung		
Beschreibung	Einbringung von Mischbaumarten nach regulären Nutzungen bzw. Ergänzung bestehender Naturverjüngungen	
Voraussetzungen	• bei der Baumartenwahl ist die Anlehnung an die potentielle natürliche Waldgesellschaft (PNWG) des Standorts erforderlich • Hauptaugenmerk bei der Wahl der Baumarten ist insbesondere auf die Leitbaumarten der jeweiligen Waldgesellschaft zu richten (z. B. Tanne, Buche, Eiche, Hainbuche) • es ist jedoch auch zulässig, lediglich die in den jeweiligen Waldgesellschaften beigemischten Baumarten (Kirsche, Linde, Esche, Ahorn, Ulme, Nuss, Eibe etc.) einzubringen • Die Einbringung von standortsgerechten Laubhölzern ist generell förderbar Einbringung der Lärche ist grundsätzlich nur auf Standorten zulässig, auf denen die Lärche auch in der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft als Leitbaumart vorkommend ist (Fichten/Lärchenwald, Lärchen/Zirbenwald etc.) • Auf Standorten, auf denen die Lärche natürlich weder als Leitbaumart noch beigemischt vorkommt (Schluchtwaldgesellschaften, Auwälder etc.) ist die Lärche nicht förderbar • Die Einbringung von Fichte wird nicht gefördert • Einbringung von mindestens 50 Stk/ha bei Laubholz bzw. 100 Stk/ha bei Nadelholz – maximal 200 Stk/ha	
Förderung	**Wirtschaftswald** bis 50 % der Kosten bzw. • Nadelholz Tanne bis 1,85 €/Stk. sonstige Nadelhölzer bis 1,35 €/Stk. • Laubholz bis 3,35 €/Stk.	**Schutzwald** bis 90 % der Kosten bzw. • Nadelholz Tanne bis 2,80 €/Stk. sonstige Nadelhölzer bis 2,00 €/Stk. • Laubholz bis 5,00 €/Stk.

Kulturpflege		
Beschreibung	Förderung erwünschter Baumarten durch flächiges Aussicheln bzw. Ausmähen von Konkurrenzvegetation: Gras, Brombeere etc.	
Voraussetzungen	nur bei geförderten Aufforstungen,	
Förderung	**Wirtschaftswald** bis 50 % der anrechenbaren Kosten bzw. • Nadel- und Mischwald jährlich in den ersten 2 Jahren bis zu 150,- €/ha; in den folgenden 3 Jahren bis zu 75,- €/ha • Laubwald (Nadelholzanteil kleiner 30%) jährlich in den ersten 2 Jahren bis zu 220,- €/ha, in den folgenden 3 Jahren bis zu 150,- €/ha	**Schutzwald** bis 90 % der Kosten bzw. • Nadel- und Mischwald jährlich in den ersten 2 Jahren bis zu 220,- €/ha; in den folgenden 3 Jahren bis zu 110,- €/ha • Laubwald (Nadelholzanteil kleiner 30%), jährlich in den ersten 2 Jahren bis zu 330,- €/ha, in den folgenden 3 Jahren bis zu 220,- €/ha

Formschnitt		
Beschreibung	Korrektur der Triebe bei Wertbaumarten zur Verbesserung der Holzqualität im Jungwuchsstadium bis zu einer mittleren Bestandeshöhe von 3 m, nur bei Laubholz, mindestens 300 Stk./ha, nur einmal pro Fläche möglich	
Voraussetzungen	nicht bei ab 2007 geförderten Aufforstungen, siehe allgemeine Fördervoraussetzungen Seite 4 und 5	
Förderung	**Wirtschaftswald** bis 50 % der Kosten bzw. bis zu 100,- €/ha	**Schutzwald** bis 90 % der Kosten bzw. bis zu 150,- €/ha

Wertastung		
Beschreibung	Fachgerechte Entfernung lebender oder toter Äste zur Verbesserung der Holzqualität, astfreie Zone von 5 m Höhe, im Laubwald, mind. 150 Stämme/ha, im Nadelwald, mind. 200 Stämme/ha	
Voraussetzungen	siehe allgemeine Fördervoraussetzungen Seite 4 und 5	
Förderung	bis 50 % der Kosten bzw. bis zu 250,- €/ha	bis 90 % der Kosten bzw. bis zu 370,- €/ha

Dickungspflege		
Beschreibung	Nach dem Eintritt des Zuammenschlusses der Baumkronen Verringern der Baumzahlen, Steuern der Zusammensetzung der Baumarten, Entfernen von vorwüchsigen Protzen und Zwiesel und Schaffen einer genügenden Zahl von Anwärtern für die Auslese zukünftiger Wertträger; bis 5 m Oberhöhe (Richtwert max. 2500 Stk./ha)	
Voraussetzungen	siehe allgemeine Fördervoraussetzungen Seite 4 und 5	
Förderung	bis 50 % der Kosten bzw. bis zu 450,- €/ha	bis 90 % der Kosten bzw. bis zu 670,- €/ha

Stammzahlreduktion		
Beschreibung	Entfernen von zu vielen oder schlecht geformten Bäumen zur Regulierung der Konkurrenz zwischen den Bäumen; im Nadel- und Mischwald bis 15 m Oberhöhe, im Laubwald (Nadelholzanteil kleiner 30%) bis 20 m Oberhöhe	
Voraussetzungen	siehe allgemeine Fördervoraussetzungen Seite 4 und 5	
Förderung	bis 50 % der Kosten bzw. bis zu 350,- €/ha	bis 90 % der Kosten bzw. bis zu 520,- €/ha

Erstdurchforstung		
Beschreibung	Bestimmen von Auslesebäumen und Entnehmen von Konkurrenten zur Erweiterung des Wuchsraumes und der Verbesserung der Stabilität, Qualität und Zuwachses der Auslesebäume, bis 20 m Oberhöhe	
Voraussetzungen	Auszeige erforderlich, siehe allgemeine Fördervoraussetzungen	
Förderung	bis 50 % der Kosten bzw. bis zu 250,- €/ha	bis 90 % der Kosten bzw. bis zu 370,- €/ha

Kalkung	
Beschreibung	Ausbringen von Düngekalk zur Erhöhung des pH-Wertes des Waldbodens und Abbau von Rohhumus
Voraussetzungen	Kalkungswürdigkeit muß gegeben sein, maximal 4000 kg/ha, siehe allgemeine Fördervoraussetzungen Seite 4 und 5
Förderung	bis 50 % der Kosten

Samengewinnung	
Beschreibung	Ernte von Qualitätssaatgut
Voraussetzungen	anerkannte Samenbestände, siehe allgemeine Fördervoraussetzungen
Förderung	bis 50 % der Kosten bzw. • Gesetzlich geregelte Baumarten, max. 300,- €/Beerntung • Gesetzlich nicht geregelte Baumarten, max. 100,- €/Beerntung • Zuschlag für Stehendbeerntung, max. 25,- €/Baum, max. 10.000 €/Ernte

Seilung		
Beschreibung	boden- und bestandesschonende Rückung von Holz aus Durchforstungsbeständen mit Seilkran oder Seilbahn	
Voraussetzungen	siehe allgemeine Fördervoraussetzungen Seite 4 und 5	
Förderung	**Wirtschaftswald** bis 50 % der anerkennbaren Kosten/ha, max. 3.000 €/Betrieb und Jahr	**Schutzwald** bis 50 % der anerkennbaren Kosten/ha,

Hubschrauberbringung		
Beschreibung	boden- und bestandesschonende Rückung von Holz mit Hubschrauber	
Voraussetzungen	Im Rahmen von Schutzwaldprojekten, Schutzwald mit Objektschutzwirkung	
Förderung		bis 90 % der anerkennbaren Kosten

Begleitende technische Maßnahmen		
Beschreibung	Querfällungen, Hochabstockung, einfache technische Werke gegen Schneeschub	
Voraussetzungen	Im Rahmen von Schutzwaldprojekten, Schutzwald mit Objektschutzwirkung	
Förderung		bis 90 % der anerkennbaren Kosten

Demonstrationsflächen		
Beschreibung	Waldbaulich relevante Versuchs- und Demonstrationsflächen (Testung von Baumarten, Begründungstechniken etc.), Anlage von Beispielflächen für Weiterbildung	
Voraussetzungen	siehe allgemeine Fördervoraussetzungen Seite 4 und 5	
Förderung	Max 60% der anerkennbaren Kosten	Max 90% der anerkennbaren Kosten

Wald-Umweltmaßnahmen

Stehendes Totholz, Bruthöhlen- und Horstbäume, Biotopbäume, Bestandeszellen und Waldränder

Stehendes Totholz	
Beschreibung	Erhaltung von starkem, stehendem Totholz als wichtiges Strukturelement und als wertvoller Lebensraum für eine Vielzahl von Organismen, insbesondere seltener und gefährdeter Arten
Voraussetzungen	• mind. 40 cm Brusthöhendurchmesser • nur stehende Bäume und in bringbarer Lage • Kennzeichnung am Baum (Nummer und Jahreszahl z.B. 1/09, fortlaufende Nummerierung je Betrieb) bzw. Ausweisung in der Natur • Bäume zumindest 10 Jahre belassen • Innerhalb des Verpflichtungszeitraumes müssen umgefallene Bäume oder gebrochen Baumteile vor Ort belassen werden • kein Haftungs- oder Forstschutzrisiko. • Lageplan
Förderung	• mindestens 2 und maximal 100 Bäume pro Betrieb und Jahr • Einmalige Abgeltung für 10 Jahre zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes; € 50,0/Baum

Bruthöhlen- und Horstbäume (Spechtbäume)	
Beschreibung	Erhaltung von Bruthöhlen und Horstbäumen für eine Reihe von Großvögel und Höhlenbewohnern.
Voraussetzungen	• nur stehende Bäume mit Bruthöhlen, Spechtlöcher bzw. Horsten • bringbare Lage • Kennzeichnung am Baum (Nummer und Jahreszahl z.B. 1/09, fortlaufende Nummerierung je Betrieb) bzw. Ausweisung in der Natur • Bäume zumindest 10 Jahre belassen • Innerhalb des Verpflichtungszeitraumes müssen umgefallene Bäume oder gebrochen Baumteile vor Ort belassen werden • kein Haftungs- oder Forstschutzrisiko. • Lageplan
Förderung	• mindestens 1 und maximal 100 Bäume pro Betrieb und Jahr • Einmalige Abgeltung für 10 Jahre zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes; € 100,0/Baum

Biotopbäume	
Beschreibung	Erhaltung ökologisch wertvoller Einzelbäume, insbesondere am Arealrand, seltene Baumarten, Bäume mit abnormer Größe oder besonderer Stammformen
Voraussetzungen	• nur stehende Bäume in bringbarer Lage • Kennzeichnung am Baum (Nummer und Jahreszahl z.B. 1/09, fortlaufende Nummerierung je Betrieb) bzw. Ausweisung in der Natur • Bäume zumindest 10 Jahre belassen • Innerhalb des Verpflichtungszeitraumes müssen umgefallene Bäume oder gebrochen Baumteile vor Ort belassen werden • kein Haftungs- oder Forstschutzrisiko. • Lageplan
Förderung	• mindestens 1 und maximal 100 Bäume pro Betrieb und Jahr • Einmalige Abgeltung für 10 Jahre zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes; € 70,0/Baum

Bestandeszellen	
Beschreibung	Erhaltung von Bestandeszellen mit einer an der natürlichen Waldgesellschaft orientierten Baumartenwahl und –Mischung. Außernutzungsstellungen, um besonders naturnahe Waldlebensräume und darin ablaufende dynamische Prozesse zu erhalten und zu entwickeln
Voraussetzungen	10-jährige Aussernutzungstellung, Mindestgröße 0,3 ha/Bestandeszelle
Förderung	Maximal 1 Bestandeszelle pro Förderwerber und Jahr, € 700/Bestandeszelle zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes

Waldränder	
Beschreibung	Schaffung, Erhaltung und Pflege eines ökologisch wertvollen, stufigen und strukturreichen Überganges zu einem angrenzenden Waldbestand (Waldränder an Wiesen, Äcker und Straßen)
Voraussetzungen	• Einbringung von heimischen Sträuchern und Laubhölzern und Pflegemaßnahmen • mindestens 100 lfm/Antrag
Förderung	€ 2,0/Laufmeter

Forstschutzmaßnahmen

Borkenkäfer-, Rüsselkäferbekämpfung, Nasslager, Folienlager

Aufräumungsarbeiten		
Beschreibung	Aufarbeitung von Schadholz, sodass kein brutfähiges Restmaterial auf der Fläche vorhanden ist	
Voraussetzungen	• Maximal 10 ha pro Förderwerber und Jahr (bei hohem Gefahrenpotential mehr Hektar möglich) • Förderung nur nach Beratungsgespräch mit Bezirksforstinspektion	
Förderung	bis 60 % der Kosten/ha max. € 750,-/ha	bis 90 % der Kosten/ha max. € 1.875,-/ha

Fangbaumvorlage	
Beschreibung	Vorlage von befallstauglichen Bäumen zur Anlockung von rindenbrütenden Forstschadinsekten (Fangbäume) als Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahme
Voraussetzungen	• Mindestdurchmesser 20cm, • rechtzeitige Vorlage (möglichst 2-3 Wochen vor Flugzeit) • mindestens 3 Stück/Vorlageort • Nummerierung der Fangbäume • regelm. Kontrolle und Führung eines Fangbaumprotokolls • Abfuhr aus dem Wald oder Entrinden spätestens 4 Wochen nach Befallsbeginn • Maximal 100 Fangbäume pro Förderwerber und Jahr (bei hohem Gefahrenpotential mehr Bäume möglich) • Förderung nur nach Beratungsgespräch mit BFI
Förderung	Pro Fangbaum € 22,-

Fangtipi, Fangholzhaufen, Prügelfalle	
Beschreibung	Ergänzende Maßnahme zur Bekämpfung von rindenbrütenden Forstschadinsekten (Fangbäume) als Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahme
Voraussetzungen	• Der Abstand der Fangtipi zu Bestandesrändern soll mindestens 10 m, und zueinander 30 m betragen • Fangtipis sind alle 5 Wochen neu zu beködern und mit Stammschutzmitteln zu behandeln • Förderung nur nach Beratungsgespräch mit BFI
Förderung	Pro Fangtipi und Jahr € 60,-

Käferfallen und Pheromone	
Beschreibung	Einsatz von Lockstofffallen als ergänzende Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahme zur Dokumentation des Flugverlaufs und besseren Abstimmung der Bekämpfungsmaßnahmen
Voraussetzungen	• Der Abstand der Fallensterne zu Bestandesrändern soll mindestens 20 m, und zueinander 30 m betragen • Fallen sind wöchentlich zu entleeren und nach Herstellerangaben neu zu beködern • Förderung nur nach Beratungsgespräch mit BFI
Förderung	Bis max. 60% der Kosten

Hackereinsatz	
Beschreibung	Verhacken von für Borkenkäferbefall tauglichem Material als Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahme
Voraussetzungen	• Vorhandenes bruttaugliches Ast- oder Wipfelmaterial bei hohem Gefahrenpotential • Förderung nur nach Beratungsgespräch mit BFI
Förderung	Mittlere Leistung (rd. 5 Srm/h) pro Einsatzstunde (MAS) € 37,-; Hohe Leistung pro Einsatzstunde (MAS) € 64,-

Entrindung		
Beschreibung	Mechanische Entrindung von bruttauglichem Holz als Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahme	
Voraussetzungen	• Förderung nur nach Beratungsgespräch mit BFI	
Förderung	Pro Stamm € 9,-	Pro Stamm € 14,-

Borkenkäferüberwachungsorgane	
Beschreibung	Personen zur Kontrolle des Borkenkäferbefalles in den Schwerpunktgebieten
Voraussetzungen	• Betriebe mit Bestellungspflicht nach dem Forstgesetz sind von dieser Maßnahme ausgenommen • Werkvertragsregelung • Förderung nur nach Beratungsgespräch mit BFI
Förderung	Pro Kontrollorgan und Überwachungsmonat € 300,- Kilometerpauschale pro Überwachungsmonat für BFI LB, FB, HB, GU grundsätzlich € 144, andere Bezirke grundsätzlich € 288,-

Rüsselkäferbekämpfung	
Beschreibung	Tauchen, Gießen oder Spritzen von Forstpflanzen mit chemischen Pflanzenschutzmittel zum Schutz von Jungpflanzen auf Aufforstungsflächen
Voraussetzungen	• Basis 2500 Stück/ha • bei weniger Pflanzen entsprechend reduzierter Fördersatz • Förderung nur nach Beratungsgespräch mit BFI
Förderung	Pro Hektar behandelter Fläche € 190,-

Nasslager, Folienlager	
Beschreibung	Investitionskosten für die Errichtung von Nass- und Folienlager zur Vermeidung von Insekten- und Pilzbefall nach Katastrophenereignissen
Voraussetzungen	• Rechtskräftige wasserrechtliche Bewilligung (Nasslager) • Befestigte Lagerflächen und Zufahrtsstraßen • Unterliegt der De-minimis Regel • Bereithaltung der Fläche für mindestens 5 Jahre • Förderung nur nach Beratungsgespräch mit BFI
Förderung	Pro Anlage bis 40% der Kosten maximal € 100.000,-

Kontrollzäune	
Beschreibung	Kontrollzäune zur Erfassung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung bzw. zur Überprüfung natürlicher Wuchspotenziale der Wälder
Voraussetzungen	Zaungröße mindestens 8x8m (Holzzaun) sonst 12x12m, Größe für Zaun auf Windwurfflächen 30x30m; Erhaltungsverpflichtung 10 Jahre, Förderung nur nach Beratungsgespräch mit BFI
Förderung	Rehwildsicherer Zaun (Mindesthöhe 1,60 m) € 220,- Rotwildsicherer Zaun (12x12m, Mindesthöhe 2,0 m) € 260,- Rotwildsicherer Zaun Windwurfgebiete (30x30m) € 625,- Sanierung Kontrollzaunflächen (12x12m) € 150,-

Demonstrationsflächen		
Beschreibung	Forstschutzrelevante Versuchs- und Demonstrationsflächen (Behandlungsvarianten, Schutzmaßnahmen etc.); Anlage von Beispielsflächen für Weiterbildung	
Voraussetzungen	Förderung nur nach Beratungsgespräch mit BFI	
Förderung	€ 6,20/Laufmeter Zaun	€ 15,20/Laufmeter Zaun

Singvogelschutz - Nistkastenaktion	
Beschreibung	Schaffung geeigneter Brutmöglichkeiten für nützliche Höhlen brütende Singvogelarten
Voraussetzungen	Jährliche Reinigung der Kästen, Mindestens 5 Jahre Reinigungs- und Erhaltungsverpflichtung, maximal 15 kästen pro Hektar; Förderung nur nach Beratungsgespräch mit BFI
Förderung	werden kostenlos zur Verfügung gestellt

Fledermausschutz - Kastenaktion	
Beschreibung	Fledermauskasten zur Verbesserung der Lebensbedingungen für diese Nacht jagenden Insektenfresser
Voraussetzungen	Förderung nur nach Beratungsgespräch mit BFI
Förderung	werden kostenlos zur Verfügung gestellt

Ameisenschutz	
Beschreibung	Schutzmaßnahmen für im Wald lebende Ameisen
Voraussetzungen	Förderung nur nach Beratungsgespräch mit BFI
Förderung	Pro Schutzhaube € 100,-

Forststraßenbau und Forsteinrichtungen

Förderungen für den Neubau und Umbau von Forststraßen, betriebliche Pläne

Forststraßenneubau	
Beschreibung	Neubau von LKW-befahrbaren Forststraßen
Voraussetzungen	• Vorliegen sämtlicher, rechtlicher Bewilligungen • Begründung bei mehr als € 35,-/lfm Baukosten und 50 lfm/ha Erschließungsdichte notwendig • Gebietskörperschaften sind nicht förderbar • Bei Personenvereinigungen bzw. juristischen Personen darf der Geschäftsanteil oder die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht überschreiten • Max. 3.500 lfm (Neu- und Umbau) pro Betrieb und Jahr • Gewonnener Schotter ist als Eigenleistung nicht anerkennbar. • Periodische Reihung der Projekte nach der Förderungswürdigkeit
Förderung	• Die Förderungsprozente werden in Abhängigkeit von den förderbaren Kosten pro Laufmeter berechnet • Förderungshöhe wird anhand der nachgewiesenen, förderbaren

Laufmeterkosten in Euro/lfm	Förderprozent
bis 24,99	20
ab 25,00	25
ab 30,00	30
ab 35,00	35
ab 40,00	40
ab 45,00	45
ab 50,00	50

Kosten berechnet und ausbezahlt

Forststraßenumbau	
Beschreibung	Umbau nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Forststraßen • Zeitgemäße Längs- und Querentwässerung im Zusammenhang mit einer Verbreiterung der Bringungsanlage • Ausbau von Kehren • Änderung der Trassenführung • Wesentliche Erhöhung der Tragfähigkeit (Aufbringung von durchschnittlich mind. 1,0m³ Schotter/lfm)
Voraussetzungen	• Vorliegen sämtlicher, rechtlicher Bewilligungen • Begründung bei mehr als € 35,-/lfm Baukosten und 50 lfm/ha Erschließungsdichte notwendig • Gebietskörperschaften sind nicht förderbar • Bei Personenvereinigungen bzw. juristischen Personen darf der Geschäftsanteil oder die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25% nicht überschreiten • Max. 3.500 lfm (Neu- und Umbau) pro Betrieb und Jahr • Gewonnener Schotter ist als Eigenleistung nicht anerkennbar. • Periodische Reihung der Projekte nach der Förderungswürdigkeit
Förderung	• Die Förderungsprozente werden in Abhängigkeit von den förderbaren Kosten pro Laufmeter berechnet

Laufmeterkosten in Euro/lfm	Förderprozent
bis 24,99	20
ab 25,00	25
ab 30,00	30
ab 35,00	35
ab 40,00	40
ab 45,00	45
ab 50,00	50

• Förderungshöhe wird anhand der nachgewiesenen, förderbaren Kosten berechnet und ausbezahlt

Forsteinrichtung	
Beschreibung	Erstellung und Erneuerung von waldbezogenen betrieblichen Plänen (z.b. Forteinrichtung, Stichprobeninventur, Standortskartierung,...)
Voraussetzungen	Die Pläne müssen älter als 10 Jahre bzw. durch unvorhergesehene großflächige Ereignisse nicht mehr aktuell sein, bei Antragstellung Vorlage eines Anbotes, siehe allgemeine Fördervoraussetzungen
Förderung	bis 50 % der Kosten bzw. max. 20 €/ha Waldfläche bzw. max. 10.000 €/Betrieb, nur einmal pro Betrieb möglich

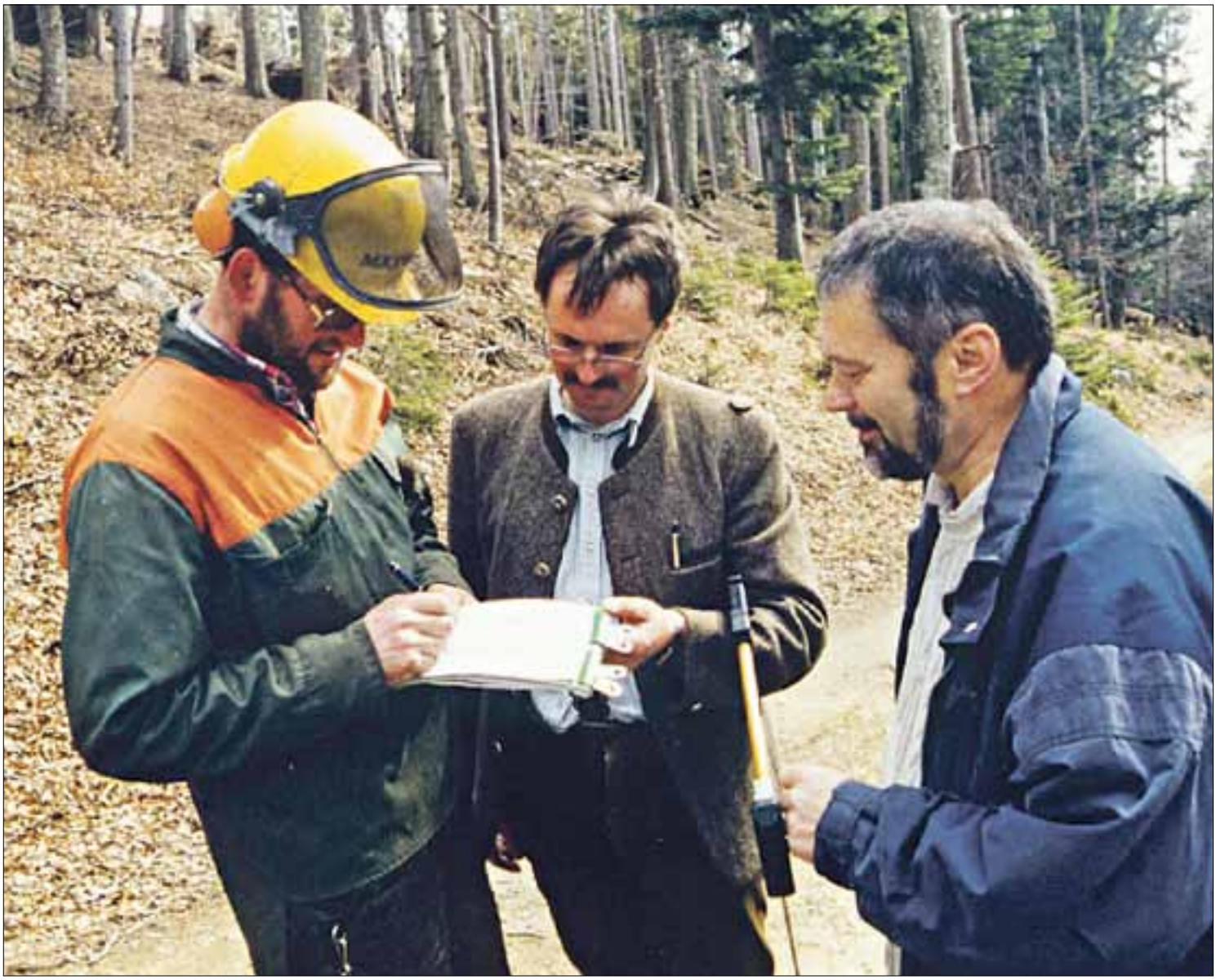

Gemeinschaftliche Aktivitäten

Förderungen für Waldbesitzervereinigungen, Kooperationen und Marketing

Waldbesitzervereinigungen, Kooperationen, Vermarktung	
Beschreibung	Beihilfen für gemeinschaftliche Kooperationen von Waldbesitzervereinigungen durch überbetriebliche nachhaltige Waldbewirtschaftung, Aufbau, Entwicklung und Durchführung koordinierender Maßnahmen für Waldbesitzervereinigungen oder deren Mitglieder zur gemeinsamen Vermarktung des Rohstoffes Holz, Zusammenarbeit in der Forstwirtschaft
Voraussetzungen	nur als Projekt, Vorlage eines jährlichen Leistungsberichts, Personalkosten nur von Forstfachkräften
Förderung	je nach Maßnahme bis 50 % bzw. 80 % der Kosten

Erhöhung der Wertschöpfung	
Beschreibung	Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz, Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette, Maschinen und Geräte zum Transport, Lagerung, Sortierung oder Verarbeitung des Rohstoffes Holz vor dessen industrieller Verarbeitung, Anschaffung von Geräten, Daten, Software und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen
Voraussetzungen	nur als Projekt, nur Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Mio.€ Jahresumsatz oder weniger als 2 Mio.€ Bilanzsumme), Lastkraftwagen, Universaltraktoren, Harvester, Forwarder oder Forstspezialschlepper werden nicht gefördert
Förderung	bis 40 % der Kosten

Biomasse, Waldpädagogik, Weiterbildung

Bereitstellung von Biomasse, Waldführungen für Schuklassen, Teilnahme an Weiterbildung

Bereitstellung Biomasse	
Beschreibung	Beihilfen für die Bereitstellung, den Transport, die Lagerung und Trocknung von Biomasse • Bauliche Maßnahmen (z.B. Hackgutlagerhalle, Lagerplatz für Rundholz, Hackgut, Brennholz, Trocknungsanlagen) • Maschinen und Geräte für Biomasseaufbereitung (z.B. Brennholzspalter, Anlagen für Absiebung von Hackgut); keine Förderung für Hacker und kleine Brennholzspalter • Maschinen und Geräte für die komfortable Zustellung von Hackgut zu Endkunden (z.B. Holzpumpe, Hackgut-Zustell-LKW
Voraussetzungen	Notwendige Unterlagen:Wirtschaftlichkeitsberechnung, Konzept für Rohstoffaufbringung und Vermarktung, Verwendung einer einheitlichen Werbelinie (www.biomassehof-stmk.at), nur Gemeinschaftsprojekte, keine Lagerhallen für den Eigenbedarf Einzelner, Antragstellung für Maßnahmen, welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von € 100.000 überschreiten, erfolgt direkt oder im Wege der finanzierenden Bank beim ERP-Fonds, siehe allgemeine Fördervoraussetzungen
Förderung	bis 30 % der Kosten

Waldpädagogik	
Beschreibung	Waldführungen von Schulklassen
Voraussetzungen	Waldpädagogische Ausbildung des Waldführers, Die Förderung wird über die „Drehscheibe Waldpädagogik" vom Lebensministerium abgewickelt. Nähere Informationen und Antragsformulare unter www.drehscheibewaldpaedagogik.at
Förderung	• Dauer mindestens 150 Minuten € 160,-/Waldausgang • Dauer mindestens 250 Minuten € 250,-/Waldtag.

Weiterbildung	
Beschreibung	Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen
Voraussetzungen	Kursdauer mindestens 400 Minuten, Kurskosten mindestens 75 €, Abklärung ob die Weiterbildungsveranstaltung bereits gefördert ist. Anerkannte Bildungsträger wie das Ländliche Forstbildungsinstitut Steiermark und die Forstliche Ausbildungsstätten in Österreich können in Form eines Jahresprogramms ebenfalls einreichen. Doppelte Förderungen sind nicht möglich.
Förderung	bis 66 % der Kosten

Notwendige Positionen einer korrekten Rechnung

Rechnungen (für Lieferungen/Leistungen im Inland) müssen folgende Angaben enthalten, bei Kleinbetragsrechnungen (Rechnungsbetrag bis 150 Euro) reichen die mit * gekennzeichneten Angaben:

1. (*) Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmens
2. Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des liefernden/leistenden Unternehmens (falls Umsatzsteuer verrechnet wird)
3. Name und Anschrift des Empfängers der Lieferungen/Leistungen
4. (*) Ausstellungsdatum
5. Fortlaufende Rechnungsnummer
6. (*) Tag der Lieferung oder Leistungszeitraum
7. (*) Menge oder handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der Leistungen
8. Nettobetrag der Lieferungen oder Leistungen (nicht bei KleinunternehmerInnen)
9. (*) Umsatzsteuerprozentsatz (falls Umsatzsteuer verrechnet wird)
10. Umsatzsteuerbetrag (falls Umsatzsteuer verrechnet wird)
11. (*) Gesamtrechnungsbetrag (inklusive Umsatzsteuer)
12. Bei Rechnungen mit einem Rechnungsbetrag über 10.000 Euro die UID-Nummer des Empfängers (ab 01.07.2006).
13. Unterschrift des Rechnungslegers
14. Zahlungsbedingungen (Kontonr., Skonto,...)

Bei Kleinunternehmern, die keine Umsatzsteuer verrechnen ist es sinnvoll, folgenden Hinweis anzuführen; „Der angeführte Rechnungsbetrag ist laut § 6 (1) Z 27 UStG umsatzsteuerfrei. Ich behalte mir vor, die Umsatzsteuer nach zu verrechnen, falls ich die Kleinunternehmer-Grenze überschreite"

Erholung, Öffentlichkeit, Waldlehrpfade

Erholungswaldeinrichtungen, Lehrpfade, Information und Bewusstseinsbildung, Studien

Erholungswaldeinrichtungen/Waldlehrpfade	
Beschreibung	Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungswirkung der Wälder, wie insbesondere Erlebnis- und Themenpfade, Spielplätze auf Waldflächen, Waldsportpfade etc. • Erstellung oder Umsetzung von fachbezogenen Strukturkonzepten
Voraussetzungen	• Nur im Rahmen von Projekten
Förderung	• Bis 80% der anerkennbaren Kosten bei Demonstrations- und Informationsmaßnahmen zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes • Bis 40% der anerkennbaren Kosten bei allen übrigen Maßnahmen

Öffentlichkeitsarbeit	
Beschreibung	Information und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit über die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen und Leistungen des Waldes
Voraussetzungen	nur als Projekt
Förderung	bis 80 % der Kosten

Innovationen, Pilotprojekte, Regionalstudien	
Beschreibung	Erstellung und Umsetzung regionaler fachbezogener Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte im ländlichen Raum, Investitionen für Waldbesitzervereinigungen bei Kooperationen mit der holzverarbeitenden Wirtschaft, Themenübergreifende, flächenbezogene Studien; Monitoringsysteme; Erhebung von Naturraumdaten
Voraussetzungen	nur als Projekt
Förderung	• Bis 80 % der anerkennbaren Kosten bei Innovationen und Pilotprojekten • Bis 40 % der anerkennbaren Kosten bei Regionalstudien

Der steirische Wald ist vielfältig

Von den Laubwäldern der Südsteiermark bis zu alpinem Latschen spannt sich ein grüner Bogen

Diese Übersicht zeigt die steirischen potentiellen natürlichen Waldgesellschaften (PNWG)

Inneralpen

Die subkontinentalen Innenalpen-Ost sind charaktierisiert durch: submontaner bis hochmontaner Fichten-Wald (Leitgesellschaft), submontaner bis hochmontaner Fichten-Tannen-Wald, montane Weisskiefer-Wälder, Grauerlenbestände, Bergahorn-BergUlmen-Eschenwälder, tiefsubalpiner Fichten-Wald, hochsubalpiner Lärchen-Zirben-Wälder, Latschengebüsche und Grünerlengebüsche.

Nördliche Zwischenalpen

Im Ostteil der nördlichen Zwischenalpen gibt es: submontanen und montanen Fichten-Wald (Leitgesellschaft), submontane Eichenmischwaldfragmente, tannenfreien montanen Fichten-Wald, sub- bis tiefmontanen Fichten-Tannen-Buchen-Wald, Schneeheide-Weisskiefer-Wald, Bergahorn-Ulmen-Eschen-Mischwald, sub- bis hochmontane Grauerlenbestände tiefsubalpinen Fichten-Wald, Latschengebüsche, hochsubalpinen Lärchen-Zirben-Wald und subalpines Grünerlengebüsch.

Östliche Zwischenalpen

Die Leitgeselllschaft sind im Nordteul Fichten-Tannen-Wald, daneben sind zu nennen: tannenfreier montaner Fichten-Wald, sub- bis tiefmontaner Fichten-Tannen-Wald, submontane Eichen-Weisskiefer-Waldfragmente, Silikat-Weisskiefer-Wald, sub- bis hochmontane Grauerlenbestände, tiefsubalpiner Fichten-Wald, Latschengebüsche und Grünerlengebüsch.
Im Süden der östlichen Zwischenalpen: Fichten-Tannen-Wald als Leitgesellschaft, tannenfreier montaner Fichten-Wald und sub- bis mittelmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald, submontane Eichen-Weisskiefer-Fragmente, Silikat-Weisskiefer-Wald, sub- bis hochmontane Grauerlenbestände, Bergahorn-Eschen-Laubmischwälder, tiefsubalpiner Fichten-Wald, hochsubalpiner Lärchen-Zirben-Wald, Latschengebüsch und Grünerlengebüsch.

Nördliche Randalpen

Im Westen: mittel- bis hochmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald (Leitgesellschaft), sub- bis tiefmontaner Buchen-Wald (mit Tanne, Bergahorn, Esche, Fichte), montaner Fichten-Tannen-Wald, montaner Fichten-Wald, Schneeheide-Weisskiefer-Wald, Grauerlenbestände (Au) und Bergahorn-Eschen-Ulmen-Laubmischwälder, sub- bis tiefmontaner Lindenmischwald, tiefsupalpiner Fichten-Wald (mit Lärche), Karbonat-Lärchen-Wald, hochsubalpiner Karbonat-Lärchen-Wald, Latschengebüsch und Grünerlengebüsch. In der Ostregion der nördlichen Randalpen: mittel- bis hochmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald (Leitgesellschaft), sub- bis tiefmontaner Buchen-Wald, montaner Fichten-Tannen-Wald, montaner Fichten-Wald, Schneeheide-Weisskiefer-Wald, Grauerlenbestände und Bergahorn-Eschen-Ulmen-Laubmischwälder, sub- bis tiefmontane Linden- Mischwald, tiefsubalpiner Fichten-Wald mit Lärche, subalpiner Lärchen-Wald sowie Latschengebüsch und Grünerlengebüsch.

Bergland

Ost- und mittelsteirisches Bergland: mittelmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald (Leitgesellschaft), submontaner Eichen-Hainbuchen-Wald mit Buche oder Weisskiefer, Mur-Au mit Silberweide und Grauerle, Hopfenbuchenwald, sub- bis tiefmontaner Buchen-Wald (mit Tanne und Weisskiefer), sub- bis mittelmontaner Weisskiefer-Wald, sub- bis mittelmontane Bergahorn-Eschen-Ulmen- Laubmischwälder, Linden-Mischwald, hochmontaner Fichten-Tannen-Wald, tiefsubalpiner Fichten-Wald, subalpine Latschen- und Grünerlengebüsche.

Weststeirisches Bergland

Im weststeirischen Bergland: mittelmontaner Fichten-Tannen-Buchen-Wald (Leitgesellschaft), submontaner Eichen-Hainbuchen-Wald (mit Buche oder Weisskiefer), sub- bis tiefmontaner Buchen-Wald (mit Tanne oder Weisskiefer), sub- bis mittelmontane Laubmischwälder (mit Bergahorn, Esche, Ulme, Linde), Schwarzerlen-Eschenwälder, hochmontaner Fichten-Tannen-Wald (mit Buche, Lärche, Bergahorn), tiefsubalpiner Fichten-Wald (mit Lärche), Latschen- und Grünerlengebüsch.

Hügelland

Subillyrisches Hügel- und Terrassenland: kolliner und submontaner Eichen-Hainbuchen-Wald, submontan mit Buche (Leitgesellschaft), Traubeneichen-Wald (mit Zerreiche), Weisskiefer-Eichen-Wald, submontaner Buchen-Wald (mit Eiche, Edelkastanie, Tanne, Weisskiefer), Auwälder der größeren Flusstäler: Silberweidenau; Silberpappel-, Grauerlen- und Schwarzerlen-Auwälder, Harte Au mit Flatter-Ulme, Esche, Stieleiche, Schwarzerlen-Eschen-Bestände, Schwarzerlen-Bruchwald, Laubmischwälder mit Bergahorn, Esche und Ulme.

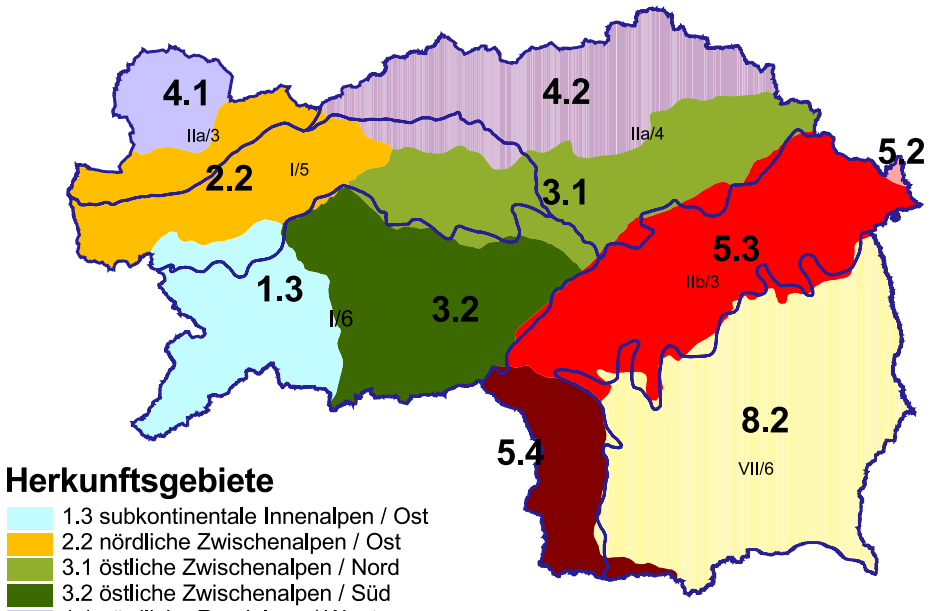

Herkunftsgebiete

- 1.3 subkontinentale Innenalpen / Ost
- 2.2 nördliche Zwischenalpen / Ost
- 3.1 östliche Zwischenalpen / Nord
- 3.2 östliche Zwischenalpen / Süd
- 4.1 nördliche Randalpen / West
- 4.2 nördliche Randalpen / Ost
- 5.2 Bucklige Welt
- 5.3 ost- und mittelsteirisches Bergland
- 5.4 weststeirisches Bergland
- 8.2 subillyr. Hügel- u. Terrassenland

So funktioniert die Abwicklung

Bezirksforstinspektionen und Bezirkskammern sind die ersten Anlaufsstellen für Förderungswerber

Möglich sind Einzel- oder Gemeinschaftsanträge, sinnvoll ist eine Beratung zu Beginn des Prozesses.

Grundsätzlich tritt im Programm der Ländlichen Entwicklung der berechtigte Förderwerber als Antragsteller auf. Im Antrag ist neben den personen- und betriebsbezogenen Daten das geplante/beantragte Vorhaben hinsichtlich Umfang und Investitionsvolumen darzustellen.

Einzelantrag

Beim üblichen Einzelantrag stellt der Förderwerber einen Förderungsantrag zu der/den geplanten Maßnahme/n im Regelfall in der örtlich zuständige Bezirksforstinspektion bzw. Bezirskammer (Einreichstelle).

Nach der Genehmigung durch das Fördergremium der Landeskammer für Land und Forstwirtschaft bzw. der bewilligenden Stelle im Land Steiermark (Bewilligungsstelle), kann die Umsetzung des Vorhabens starten. Im Bewilligungsschreiben ist eine Frist angeführt, bis dahin die bezahlten Rechnungen bzw. Eigenleistungsbelege über die gleiche Stelle eingereichten werden müssen.

Eine vom Förderungswerber unterschrieben Belegaufstellung in Form eines Zahlungsantrages ist für die Auslösung der Zahlung wesentlich. Nach erfolgter Prüfung und Bearbeitung des Förderfalles wird von der bewilligenden Stelle die Ausbezahlung der Förderung über die Agrarmarkt Austria (AMA) an den Förderwerber veranlasst.

Wichtig für den Förderwerber ist das Bewilligungsschreiben. Erst damit besteht ein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Die in diesem Schreiben angeführten Fristen zur Durchführung der Maßnahme und zur Vorlage der Nachweisung sind einzuhalten, ebenso etwaige Förderauflagen.

Änderungen im Förderprojekt sind der Bewilligungsstelle zeitgereicht mitzuteilen. Sonst besteht nämlich die Gefahr, den Förderanspruch wieder zu verlieren.

Gemeinschaftsanträge

Gemeinschaftsanträge berücksichtigen insbesonders, dass in speziellen Projekten eine Vielzahl von Waldbesitzern betroffen ist und trotzdem eine projektbezogene, vereinfachte Antragstellung möglich sein soll. Hier tritt eine Gemeinschaft von Waldbesitzer als Förderwerber auf – jeder einzelne Waldbesitzer hängt sich bildlich gesehen dann an den bestehenden Antrag an. Diese besondere Form der Gemeinschaftsanträge ist durch die bewilligende Stelle im Land zu bewilligen und gegenüber dem BMLFUW zu melden. Innerhalb des Gemeinschaftsantrags ist jeder Waldbesitzer selbstständig für die Abwicklung und Bezahlung der Rechnungen zuständig und verantwortlich. Die Förderabrechnung der Einzelmaßnahmen erfolgt gemeinsam. Die aus allen Einzelrechnungen der unterschiedlichen Waldbesitzer zuerkannte Förderung wird gesammelt der Gemeinschaft überwiesen und dann sofort und ungekürzt an den jeweiligen Waldbesitzer entsprechend seiner nachgewiesenen Detailrechnung weitergeleitet.

Der Gemeinschaftsantrag bündelt zu Projektsbeginn als Antragsteller und bei der Förderabrechnung durch die Weiterleitung des Fördergeldes eine Vielzahl von Waldbesitzern, dazwischen agiert der Waldbesitzer selbstständig und eigenverantwortlich. Die Teilnahme am Gemeinschaftsantrag ist mit Unterfertigung einer eigenen Zustimmungserklärung und der üblichen Verpflichtungserklärung unbürokratisch und schnell möglich.

Maßnahmen des Forstschutzes sowie die Erhaltung von Biotopbäumen, Bruthöhlen- und Horstbäumen sowie von stehendem Totholz werden generell über einen Gemeinschaftsantrag abgewickelt. Auskunft darüber erteilt die zuständige Bezirksforstinspektion.

Ansprechpersonen in den

Die rot unterlegten Namen sind von den Bezirksforstinspektionen

Bezirksforstinspektionen und Bezirkskammern

Titel	Name	Telefon	Mobil	Email
Bruck/Mur				
DI	Carstanjen Ulf	03862/899-170	0664/145-66-72	ulf.carstanjen@stmk.gv.at
Ing.	Alienburger Hannes	03861/2580	0664/92652-04	hannes.altenburger@stmk.gv.at
Ing.	Kirchsteiger Martin	03862/899-172	0664/92652-03	martin.kirchsteiger@stmk.gv.at
	Fritz Herbert	03862/899-172	0664/92652-03	herbert.fritz@stmk.gv.at
Ing.	Sandner Wolfgang	03882/4826	0664/92652-05	wolfgang.sandner@stmk.gv.at
DI	Marcher Thomas	03862/51955-4124	0664/602596-4124	thomas.marcher@lk-stmk.at
Fö. Ing.	Reibenbacher Franz	03862/51955-4123	0664/602596-4123	franz.reibenbacher@lk-stmk.at
Deutschlandsberg				
DI	Seidl Norbert	03462/2606-272	0676/8664 3197	norbert.seidl@stmk.gv.at
Ing.BOFö.	Masser Karl	03462/2606-273	0676/866-40164	karl.masser@stmk.gv.at
	Srienc Matthias	03466/45566	0676/866-40167	matthias.srienc@stmk.gv.at
Ing.	Adam Andreas	03462/2606-274	0676/866-40181	andreas.adam@stmk.gv.at
DI	Stelzl Hannes	03462/2264-4226	0664/602596-4226	hannes.stelzl@lk-stmk.at
Fw.	Hainzl Georg	03462/2264-4227	0664/602596-4227	georg.hainzl@lk-stmk.at
Feldbach				
DI FR	Heinzinger Gregor	03152/2511-270	0676/866-40642	gregor.heinzinger@stmk.gv.at
Ing.	Häusler Alfred	03152/2511-273	0676/866-40643	alfred.haeusler@stmk.gv.at
	Schmidl Andreas	03152/2511-272	0676/866-40644	andreas.schmidl@stmk.gv.at
DI	Holzer Wolfgang	03152/2766-4345	0664/2609794	wolfgang.holzer@lk-stmk.at
Fö.	Maier Matthias	03152/2766-4346	0664/2665991	matthias.maier@lk-stmk.at
Fürstenfeld				
OFR DI	Hippacher Franz	03332/606-270	0676/866 40 370	franz.hippacher@stmk.gv.at
Ing.BFö	Hueber Wolfgang	03382/5025-276	0676/866 40 376	wolfgang.hueber@stmk.gv.at
DI	Ofner Harald	03382/52346-4424	0664/3910464	harald.ofner@lk-stmk.at
Fw.	Kirchsteiger Walter	03382/52346-4425	0664/3910463	walter.kirchsteiger@lk-stmk.at
Fw.	Moosbacher Klement	03382/52346-4425	0664/3910462	klement.moosbacher@lk-stmk.at
Graz				
DI OFR	Gundl Klaus	0316/7075-670	0676/866 400 08	klaus.gundl@stmk.gv.at
Ing.	Eder Johann	0316/872-4045	0664/608 724 045	johann.eder@stadt.graz.at
Graz-Umgebung				
DI OFR	Gundl Klaus	0316/7075-670	0676/866 400 08	klaus.gundl@stmk.gv.at
Ing.	Helm Hanshelmut	03127/41108	0676/866 400 66	hanshelmut.helm@stmk.gv.at
Ing.	Krusch Erwin	0316/7075-674	0676/866 400 68	erwin.krusch@stmk.gv.at
Ing.	Schuster Thomas	0316/7075-675	0676/866 400 69	thomas.Schuster@stmk.gv.at
DI	Luef Siegfried	0316/713171-4534	0676/6366896	siegfried.luef@lk-stmk.at
Fö. Ing.	Schleifer Herwig	0316/713171-4525	0664/602596-4525	herwig.schleifer@lk-stmk.at

Hartberg		
DI OFR	Hippacher Franz	03332/606-270
Ing. BFö	Weber Franz	03339/22161 - 77
Ing. BFö	Schweighofer Stefan	03332/65499 - 77
Ing. BFö	Allmer Alexander	03335/2751-77
DI	Ofner Harald	03332/62623-4637
Fw.	Kirchsteiger Walter	03332/52346-4656
Fw.	Moosbacher Klement	03332/52346-4656
Judenburg		
DI OFR	Jansenberger Ekkehard	03572/83201-270
Ing. BFö	Felfer Michael	03572/83201-203
Ing. BFö	Gams Patrick	03572/83201-255
Ing.BOFö	Lerchegger Udo	03571/2277
DI Dr.	Lassnig Bertram	03572/82142-4714
Fw.	Maislinger Johann	03572/82142-4712
Knittelfeld		
DI OFR	Liebfahrt Hans	03512/83141-270
Ing. Fö	Leitner Reinhard	03512/83141-271
Ing. Fö	Aschenbrenner Bruno	03512/83141-246
DI	Dullinger Ulfried	03512/85676-4812
Fö.	Reibling Andreas	03512/85676-4812
Leibnitz		
DI Dr.	Sivetz Rupert	03452/82911-270
Ing.	Buchberger Andreas	03452 82911/274
	Kober Dietmar	03452/82911-272
DI	Holzer Wolfgang	03452/82578-15
Fw.	Zöhrer Konrad	03452/82578-15
Leoben		
DI Dr. FR	Karisch Günter	03842/45571-270
	Auernigg Hermann	03842/45571-261
Ing. BFö	Götschl Martin	03845/21 5 41
Ing. BFö	Lindner Ewald	03848/2212 - 11
DI	Dullinger Ulfried	03842/43757-22
OFö. Ing.	Baumer Irimbert	03842/43757-24
Liezen		
DI FR	Benak Josef	03612/2801-270
Ing. Fö	Lamprecht Günther	03614/3902
Ing.OFö	Weninger Wilfried	03633/2129
DI	Hörmann Georg	03612/22531-5134
Fw.	Luidold Thomas	03612/22531-5131

steirischen Bezirken

und die gelb unterlegten Namen von den Bezirkskammern

			0676/866 40 370	franz.hippacher@stmk.gv.at
			0676/ 866 40 372	franz.weber@stmk.gv.at
			0676/866 40 374	stefan.schweighofer@stmk.gv.at
			0676/86640 373	alexander.allmer@stmk.gv.at
			0664/3910464	harald.ofner@lk-stmk.at
			0664/3910463	walter.kirchsteiger@lk-stmk.at
			0664/3910462	klement.moosbacher@lk-stmk.at
			0664/1259403	eckehard.jansenberger@stmk.gv.at
			0664/1259401	michael.felfer@stmk.gv.at
			0664/1259402	patrick.gams@stmk.gv.at
			0664/1259404	Udo.lerchegger@stmk.gv.at
			0664/602596-5217	bertram.lassnig@lk-stmk.at
			0664/8491430	johann.maislinger@lk-stmk.at
			0664/40 48 016	hans-anton.liebfahrt@stmk.gv.at
			0664/39 31 491	reinhard.leitner@stmk.gv.at
			0664/12 06 228	bruno.aschenbrenner@stmk.gv.at
			0664/602596-5022	ulfried.dullinger@lk-stmk.at
				andreas.reibling@lk-stmk.at
			0676/866 40 117	rupert.sivetz@stmk.gv.at
			0676/86640 137	andreas.buchberger@stmk.gv.at
				dietmar.kober@stmk.gv.at
			0664/2609794	wolfgang.holzer@lk-stmk.at
			0664/1509563	konrad.zoehrer@lk-stmk.at
			0676/866 40 709	guenter.karisch@stmk.gv.at
			0676/866 40 710	hermann.auernigg@stmk.gv.at
			0676/866 40 712	martin.goetschl@stmk.gv.at
			0676/866 40 711	ewald.lindner@stmk.gv.at
			0664/602596-5022	ulfried.dullinger@lk-stmk.at
			0664/602596-5024	irimbert.baumer@lk-stmk.at
			0676/86640 516	josef.benak@stmk.gv.at
			0676/86640 513	guenther.lamprecht@stmk.gv.at
			0676/86640 514	wilfried.weninger@stmk.gv.at
			0664/602596-5134	georg.hoermann@lk-stmk.at
			0664/602596-5131	thomas.luidold@lk-stmk.at

Mürzzuschlag				
DI OFR	Putz Paul	03852/2104-270	0676/866 43 - 575	paul.putz@stmk.gv.at
Ing. BFö	Gruber Peter	03865/2065 14	0676/866 43 – 577	peter.gruber@stmk.gv.at
Ing. BFö	Schwarzauger Martin	03852/2104-281	0676/866 43 - 578	martin.schwarzauger@stmk.gv.at
Ing.BOFö	Hirsch Helfried	03852/2104-253	0676/866 43 - 576	helfried.hirsch@stmk.gv.at
DI	Marcher Thomas	03852/2645-5326	0664/602596-4124	thomas.marcher@lk-stmk.at
Fö. Ing.	Jäger Andreas	03852/2645-5329	0676/5024130	andreas.jaeger@lk-stmk.at
Murau				
DI OFR	Schöggl Wilfried	03532/2101-270	0676/86640 576	wilfried.schoeggl@stmk.gv.at
	Dorfer Albert	03532/2101-214	0676/86640 570	albert.dorfer@stmk.gv.at
Ing.BOFö	Siebenhofer Rudolf	03532/2101-224	0676/86640 577	rudolf..siebenhofer@stmk.gv.at
Ing.	Bäuchler Franz	03584/3566	0676/86640 581	franz.baeuchler@stmk.gv.at
DI Dr.	Lassnig Bertram	03532/2168-5217	0664/602596-5217	bertram.lassnig@lk-stmk.at
Fö. Ing.	Gössler Peter Walter	03532/2168-5218	0664/602596-5218	peter.goessler@lk-stmk.at
Stainach				
DI Dr. ORF	Schrempf Wilhelm	03682/22354-51	0676/86640 502	wilhelm.schrempf@stmk.gv.at
	Berger Benedikt	03685/22155	0676/86640 551	benedikt.berger@stmk.gv.at
Ing. BOFö	Gruber Gerhard	03687/24140	0676/86640 520	gerhard.gruber@stmk.gv.at
Ing. BOFö	Angerer Johann	03682/22354-54	0676/86640 522	johann.angerer@stmk.gv.at
Ing. BFö	Fuchs Arnold	03682/22354-53	0676/86640 544	arnold.fuchs@stmk.gv.at
DI	Gastel Dominik	03612/22531-5135	0664/602596-5135	dominik.gastel@lk-stmk.at
Radkersburg				
DI Dr.	Sivetz Rupert	03452/82911-270	0676/866 40 117	rupert.sivetz@stmk.gv.at
Ing.	Bein Otwin	03476/4004-274	0676/86640 409	otwin.bein@stmk.gv.at
DI	Holzer Wolfgang	03476/2436-16	0664/2609794	wolfgang.holzer@lk-stmk.at
Fw.	Zöhrer Konrad	03476/2436-16	0664/1509563	konrad.zoehrer@lk-stmk.at
Voitsberg				
DI FR	Freytag Christoph	03142/21520-270	0676-866 40 270	christoph.freytag@stmk.gv.at
Ing. BOFö	Scherr Eduard	03145/441	0676/866 40 292	eduard.scherr@stmk.gv.at
Ing. BOFö	Egger Ewald	03142/21520-251	0676/866 40 286	ewald.egger@stmk.gv.at
Ing. BOFö	Fürpaß Harald	03142/21520-255	0676/866 40 288	harald.fuerpass@stmk.gv.at
DI	Luef Siegfried	03142/21565-22	0676/6366896	siegfried.luef@lk-stmk.at
Fö. Ing.	Scherr Andreas	03142/21565-23	0664/602596-5523	andreas.scherr@lk-stmk.at
Weiz				
DI	Kofler Klaus	03172/600-270	0676/ 866 40 230	klaus.kofler@stmk.gv.at
Ing. BFö	Maderbacher Günter	03174/4492	0676/866-40-206	guenter.maderbacher@stmk.gv.at
Fö.	Häusler Hubert	03172/600 275	0676/866 40-751	hubert.häusler@stmk.gv.at
Fö.	Klug Anton	03112/5747	0676/866-40-207	anton.klug@stmk.gv.at
Ing. BOFö	Raith Karl	03172/600-271	0676/866-40-232	karl.raith@stmk.gv.at
DI	Krogger Josef	03172/2684-5642	0664/2352010	josef.krogger@lk-stmk.at
Fö. Ing.	Schaffler Franz	03172/2684-5640	0664/602596-5640	franz.schaffler@lk-stmk.at

Wichtige Fragen und Antworten

Zentrale Begriffe des Förderwesens und ihre Bedeutung, Fristen und Sanktionen

Was bedeutet es, wenn die Förderung mit Bauschsätzen erfolgt?
Die Förderung mit Bauschsätzen bedeutet, dass je nach durchgeführter Maßnahme und Einheit ein fixer Förderbetrag zuerkannt und ausbezahlt wird. Die Höhe richtet sich nach den Standartkosten der jeweiligen Maßnahme.

Was brauche ich, wenn die Förderung anhand von Rechnungen abgewickelt werden soll?
Bei Förderungen die nicht mit Bauschsätzen abgerechnet werden, sind die Aufwendungen mit Rechnungen inklusive Zahlungsnachweisen im Original und allfällige Eigenleistungen mit Aufzeichnungen zu belegen.

In welchem Umfang werden Eigenleistungen als Aufwand anerkannt?
Eigenleistungen können als förderfähiger Aufwand nur eingeschränkt anerkannt werden. Der ausbezahlte Förderbetrag darf die Höhe der eingereichten Eigenleistung nicht übersteigen.

Was ist unter anerkennbare Kosten zu verstehen?
Nicht alle vom Förderwerber nachgewiesene Kosten sind förderbar. Sie dürfen nur nach dem Bewilligungsdatum anfallen und keine Zahlungen für Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, Finanzierungskosten, Leasingraten und Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug für die Holzernte umfassen. Weiters gibt es für spezielle Maßnahmen Sonderregelungen. Es wird empfohlen, mit den Förderungsdienststellen Kontakt aufzunehmen.

Wann kann ich mit der Auszahlung der Fördergelder rechnen?
Wenn der Zahlungsantrag bei der Bewilligenden Stelle eingelangt ist und ordnungsgemäß vorgelegt wurde, erfolgt die elektronische Weiterleitung der Zahlungsdaten an die AMA jeweils zu einem seitens der AMA vorgegeben Stichtag (zu Beginn jedes Monats). Erfahrungsgemäß kann ca. 2,5 Monate nach diesem Eingabetermin mit der Auszahlung der Förderung gerechnet werden.

Gelte ich als pauschalierter Land- und Forstwirt vorsteuerabzugsberechtigt?
Ja. Neben buchführungspflichtigen und teilpauschalierten Land- und Forstwirten gelten nach der Förderungsrichtlinie auch pauschalierte Betriebe als vorsteuerabzugsberechtigt. Dies gilt auch für Agrargemeinschaften. Nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind nur gemeinnützige Vereine, die dies bei Kontrolle auch nachweisen müssen.

Was passiert bei Vorliegen falscher Angaben?
Ist die von der Prüfstelle festgestellte Abweichung höher als drei Prozent der Fördersumme, wird diese Differenz nicht ausbezahlt oder rückgefordert. Beträgt die Differenz mehr als 20 Prozent wird keine Förderung ausbezahlt bzw. rückgefordert und es droht der Ausschluss aus der Forstförderung.

Die Broschüre gibt nicht vollinhaltlich die Bestimmungen der jeweiligen maßgeblichen Richtlinien wieder, sondern dient nur zur Information über die Fördermöglichkeiten des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2007-2013. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht rechtsverbindlich. Änderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

IMPRESSUM

Medieninhaber: Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz. **Herausgeber:** Waldverband Steiermark Hamerlinggasse 3, 8010 Graz. Für den Inhalt verantwortlich: Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, Dipl.Ing. Dr. Gerhard Pelzmann. Land Steiermark Fachabteilung 10 C – Forstwesen Dipl.-Ing. Michael Luidold. **Chefredakteurin:** Mag. Rosemarie Wilhelm, DW 1280, E-Mail: rosemarie.wilhelm@lk-stmk.at. **Redaktion:** Roman Musch, DW 1368, E-Mail: roman.musch@lk-stmk.at. **Beilagenredaktion:** Martin Link, DW 1282, E-Mail: martin.link@lk-stmk.at. **Layout und Produktion:** Klaus Perscha, DW 1265 und Ronald Pfeiler, DW 1341 **Druck:** Styria GmbH & CoKG, 8042 Graz. Fotos: LK Forstabteilung, FA10C Forstwesen